

Bekanntmachung

I.

Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), und der
 - §§ 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69),
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt durch den Wasserver- und -entsorgungsbetrieb (im Weiteren „die Gemeinde“) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser.
- (2) Die Wasserversorgung umfasst die Förderung des Grundwassers, die Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk sowie die Weiterleitung des Trinkwassers bis zu den Grundstücken der/des Anschlussnehmers/in.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Wasserwerk mit Brunnen und Förderanlagen, Aufbereitungsanlagen und das Verteilungsnetz. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zur Wasserversorgung gehört auch der jeweils erste Grundstücksanschluss von den Straßenleitungen bis zur Grundstücksgrenze der/des Grundstückseigentümers/in. Ausgenommen sind abzweigende Nebenleitungen. Zusätzliche, nachträglich hergestellte Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung. Die Gemeinde behält sich die Einbeziehung nach der Herstellung vor.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff sowie Grundstückseigentümer/innen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner/in.
Tritt an die Stelle eine/r Grundstückseigentümer/in eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/innen (Wohnungseigentumsgesetz (WEG) v. 15. März 1951 BGBl. I S. 175 in der z. Z. gültigen Fassung), so haftet jede/r Wohnungseigentümer/in als Gesamtschuldner/in. Die Wohnungseigentümer/innen sind verpflichtet, für Rechtsgeschäfte der Wasserversorgung eine/n Bevollmächtigte/n zu beauftragen. Dies kann eine Person aus den Reihen der Eigentümer/innen oder auch ein/e externe/n Verwalter/in sein. Die/der Bevollmächtigte hat insbesondere Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer/innen berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde in geeigneter Weise anzuzeigen. Unterlassen die/der bisherige Eigentümer/in oder die/der neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Parteien Gesamtschuldner/innen, bis die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält. Absatz 2 gilt entsprechend.

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Wasserversorgung von Grundstücken in der Nähe von Wasserwerkanlagen kann abgelehnt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abführung der Abwässer und damit Gefahr für die Wassergewinnung besteht.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4, sofern die/der Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die/der Eigentümer/in von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die im Nordwesten des Gemeindegebietes zwischen der Bundesautobahn (BAB) A23 und der Grenze zur Stadt Pinneberg liegenden Grundstücke, die an die Wasserversorgung der Stadt Pinneberg angeschlossen sind, sind vom Anschluss- sowie Benutzungszwang nach § 6 ausgenommen.
- (3) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die/der Grundstückseigentümer/innen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert worden sind, erfolgen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Die Grundstückseigentümer/innen haben für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
Eine vorhandene Eigenversorgungsanlage ist für sich allein kein schwerwiegender Grund im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Die Gemeinde kann nach Maßgabe des Absatzes 1 auf Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss befreien. Die Befreiung kann Auflagen über die Art der Eigenversorgung mit Wasser enthalten.

- (3) Will die/der Grundstückseigentümer/in Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund des Absatz 1 erlangen, so hat sie/er dies binnen zwei Wochen nach Aufforderung zum Anschluss nach § 4 Absatz 4 unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes nach § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), mit Ausnahme der Gartenbewässerung aus bisher vorhandenen eigenen Brunnen und der Brauchwasserentnahme aus privaten Regenwassernutzungsanlagen. Regentonen und vergleichbare Sammelbehälter für die Gartenbewässerung sind den Regenwassernutzungsanlagen gleichgestellt. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt der/dem Grundstückseigentümer/in darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihr/ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die/der Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie/er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer/seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der/des Grundstückseigentümers/in möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die/der Grundstückseigentümer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr/ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

- b. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen. Hierbei darf die Anschlussleitung nur für den Trinkwasserbedarf ausgelegt werden. Bei einem höheren Feuerlöschbedarf sind zusätzliche Entnahmemöglichkeiten zu schaffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer/innen ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 11

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/e Grundstückseigentümer/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der/des Grundstückseigentümers/in,
 - b. der Beschädigung einer Sache,
 - c. eines Vermögensschadens,
 es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen bzw. vertretungsberechtigten Organes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümer/innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist die/der Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiterzuleiten, und erleidet diese/r durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde der/dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie der/dem Grundstückseigentümer/in aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet die/der Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an ein/e Dritte/n weiter, so hat sie/er im Rahmen ihrer/seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat die/den Grundstückseigentümer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (6) Die/der Grundstückseigentümer/in hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die/der Grundstückseigentümer/in das Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat sie/er diese Verpflichtung auch der/dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die/der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre/seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen der/dem Ersatzpflichtigen und der/dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der/dem Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die/den Eigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Kostenerstattungssatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr/ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Wasserversorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (6) Wird eine gemeinsame Zuleitung für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinschaftlichen Zuleitungen erforderlichen Rechte und Pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und –flächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der/des Grundstückseigentümers/in. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen, unmittelbaren Anschluss für Trinkwasser erschlossen. Die Anschlussleitung wird in einer Baugrube verlegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so entscheidet die Gemeinde, ob zusätzliche Anschlussleitungen erforderlich sind.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von der/dem Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vor-

druckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage der/des Grundstückseigentümers/in (Wasserverbrauchsanlage),
 - b. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet bzw. geändert werden soll,
 - c. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben, etc.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
 - d. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
 - e. eine Erklärung der/des Grundstückseigentümers/in, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 - f. im Falle des § 3 Absatzes 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung der/des Grundstückseigentümers/in und unter Wahrung ihrer/seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Gemeinde oder ein/e von ihr beauftragte/r Unternehmer/in führen den Anschluss und die Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze aus. Diese Zuleitung und der Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (5) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung ist von der/dem Eigentümer/in bis einschließlich Haupthahn hinter dem Wasserzähler auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung des Wasserzählers trägt die Gemeinde.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen. Die/der Grundstückseigentümer/in darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere dürfen diese nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude (Garagen, Carports, Schuppen) ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstückes unangemessen behindert würde. Die/der Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohe oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (7) Wird ein bestehender Anschluss aufgrund Neuverlegung, Abriss des Gebäudes oder Stilllegung aus nicht näher definierten Gründen nicht genutzt, so wird dieser auf öffentlichem Grund auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, zurückgebaut um die Anlage der Gemeinde zu schützen. Näheres regelt die Kostenerstattungssatzung gem. § 26 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten nach ihrer/seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a. das Grundstück unbebaut ist,
 - b. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtung auf ihre/seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage der/des Grundstückseigentümers/in

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (§ 14 Absatz 1), mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist die/der Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Hat sie/er die Anlage oder Anlagenteile einer/einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist sie/er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Einrichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in die Liste zugelassener Installateure eingetragenes Unternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der/des Grundstückseigentümers/in gehören, unter Plombenverschluss genommen werden um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu Lasten der/des Grundstückseigentümers/in zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die von der/dem Grundstückseigentümer/in auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Verbrauchsleitungen sind stets in einem der Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Zuleitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat die/der Grundstückseigentümer/in umgehend selbst zu sorgen. Die/der Grundstückseigentümer/in trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihr/ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage der/des Grundstückseigentümers/in

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage der/des Grundstückseigentümers/in an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen; dies gilt auch für die Inbetriebsetzung mittels Bauwasserzähler.

§ 18

Überprüfung der Anlage der/des Grundstückseigentümers/in

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage der/des Grundstückseigentümers/in vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat die/den Grundstückseigentümer/in auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen der/des Grundstückseigentümers/in; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer/in hat der/dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu ihren/seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Montage und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Die technischen Anschlussbedingungen sind der Gemeinde anzuzeigen.

§ 22

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die von der/dem Grundstückseigentümer/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat die/den Grundstückseigentümer/in anzuhören und deren/dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen der/des Grundstückseigentümers/in die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Da-

ten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- a. Zählernummer,
 - b. Aktueller Zählerstand,
 - c. Durchflusswerte,
 - d. Betriebs- und Ausfallzeiten,
 - e. Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- (4) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig, - in der Regel einmal jährlich -, ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Bei der Auslesung werden lediglich folgende Daten ausgelesen:
- a. Zählernummer,
 - b. Aktueller Zählerstand,
 - c. Alarmcodes,
 - d. Datum der Auslesung.
- (5) Die Jahresablesung wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (6) Weiterhin dürfen die Zähler in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignales, nicht zulässig.
- (7) Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und 7 genutzt und verarbeitet werden. Die im Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 460 Tagen zu löschen. Nach Abs. 6 ausgelesene Daten sind, soweit diese für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung, zu löschen.
- (8) Dem Betrieb solcher Zähler kann ein/e Eigentümer/in schriftlich widersprechen. Es ist zu gewährleisten, dass die Meldung des Zählerstandes fristgerecht vorgenommen wird. Durch zusätzlichen Aufwand entstehende Mehrkosten sind verursachergerecht zu berechnen; näheres bestimmt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.
- (9) Die/der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie/ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie/er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie/er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die/der Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt die/der Grundstückseigentümer/in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat sie/er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der/dem Grundstückseigentümer/in.

§ 24

Ablesung

- (1) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einer/m Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde von der/vom Grundstückseigentümer/in selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine zusätzliche Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümers/in bzw. berechtigten Dritten. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die/der Beauftragte der Gemeinde die Räume der/des Grundstückseigentümers/in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann bzw. die/der Grundstückseigentümer/in keinen Zählerstand fristge-

recht mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse, soweit bekannt, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der/des Grundstückseigentümers/in, ihrer/seiner Mieter/innen und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für alle Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die Anlagen sind nach § 17 ausschließlich von Mitarbeitern der Gemeinde oder unter deren Aufsicht in Betrieb zu nehmen.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuer löschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr oder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wasserwerks zu befolgen, insbesondere haben Wasserabnehmer/innen ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 26 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren und Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlussbeiträge erhoben.
- (2) Für ihre Benutzung werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der kalkulatorischen Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Anschlussbeiträge und Höhe der Benutzungsgebühren werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge für die Trinkwasserversorgung nach den tatsächlichen Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Kostenerstattungssatzung.

§ 27 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 28 **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein/e Grundstückseigentümer/in, die/der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie/er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein/e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete/r den Wasserbezug einstellen, so hat sie/er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die/der Grundstückseigentümer/in der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die/der Grundstückseigentümer/in kann eine zeitweilige Absperrung ihres/seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen

§ 29 **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die/der Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die/der Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die/der Grundstückseigentümer/in ihren/seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die/der Grundstückseigentümer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 30 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich mitzuteilen.
Insbesondere hat die/der Grundstückseigentümer/in der Gemeinde rechtzeitig den geplanten Abbruch eines Gebäudes mitzuteilen, damit die Anschlussleitung vor Abbruchbeginn abgesperrt und der Wasserzähler ausgebaut werden kann. Unterlässt sie/er dies fahrlässig oder vorsätzlich, so hat sie/er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (2) Weiterhin ist bei Stilllegung der Anschlussleitung diese innerhalb angemessener Zeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, mithilfe eines in die Liste zugelassener Installateure eingetragenen Unternehmens zurückzubauen. Die Zuleitung auf öffentlichem Grund wird von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zurückgebaut. Die Kosten für den Rückbau der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und die Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung zu übernehmen und der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die/der bisherige Eigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Angabe des festgehaltenen Zählerstandes

zum Übergabezeitpunkt. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung, insbesondere

- a. den Vorschriften über den Anschluss- (§ 4) und Benutzungszwang (§ 6),
- b. weiteren dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt,
- c. technische und prüfrechtlich einwandfreie Anlagenbestandteile nach § 16 Absatz 2, 4 und 5, § 25 Absatz 1 und 2 nicht verwendet und/oder
- d. die gemeindeeigenen Messeinrichtungen vorsätzlich manipuliert, beschädigt oder fahrlässig eine Falschmessung erwirkt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 32 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 33 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und –verpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und –verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und –verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer z. B. Schadens- oder Mängeldatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die so erfassten Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 4 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28. November 2000 außer Kraft.

Rellingen, den 05.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Marc Trampe

Marc Trampe

II.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Jeder kann im Rathaus der Gemeinde, Fachbereich Finanzen, Zimmer 223, Einsicht in die vorstehende Satzung und die Anlagen nehmen.

Rellingen, den 06.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe